

(6) Der Nutzer hat den Wagen zur Durchführung der bahnamtlichen Untersuchung so rechtzeitig abzusenden, daß dieser an dem am Wagen angeschriebenen Untersuchungstag im Werk einläuft.

§ 7 Mängel am Wagen

Mängel am Wagen, die der Nutzer feststellt, hat er der Kesselwagenleitstelle sofort nach Empfang des Wagens mitzuteilen, und zwar erhebliche Mängel telegrafisch, andere Mängel schriftlich. Unterläßt der Nutzer diese Mitteilung, so verliert er den Anspruch auf Rechnungsgutschrift und werden sonstige Reklamationen nicht mehr anerkannt.

§ 8 Veränderungen am Wagen

(1) Der Nutzer darf am Kessel und am Fahrgestell keine baulichen Veränderungen vornehmen. Werden sie erforderlich, so dürfen sie erst nach Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der Kesselwagenleitstelle durchgeführt werden.

(2) Der Nutzer darf die Kennzeichen und Anschriften am Wagen nicht ändern.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, auf eigene Kosten am Kessel seine Firmenanschrift mit dem Vermerk: „Verfügungsberechtigt“ anzubringen. Die Einstelleranschrift der Kesselwagenleitstelle darf hierbei nicht überdeckt werden. Alle Aufwendungen für die Erhaltung der Beschriftung und der Fläche für die Anschrift des Verfügungsberechtigten, der Einstelleranschrift, Werbeanschriften, Hausmarken usw. auf dem Kesselmantel, gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 9 Weitergabe der Wagen an Dritte

Der Nutzer darf den Wagen nicht Dritten überlassen. Die Kesselwagenleitstelle kann hiervon Ausnahmen bewilligen. §

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer haftet der Kesselwagenleitstelle gegenüber vom Tage der Gestellung des Wagens an bis zu seiner Rückgabe für alle Personen- und Sachschäden, die darauf zurückgehen, daß er die Nutzungsbedingungen nicht eingehalten hat. Der Nutzer kann sich von der Haftung nur durch den Nachweis befreien, daß es sich um Schäden handelt, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Die Kesselwagenleitstelle haftet für Beschädigungen oder den Verlust des Wagens im Eisenbahnbetrieb, soweit es sich nicht um Schäden nach Abs. 1 handelt. Der Nutzer hat die erforderlichen Unterlagen (Beschädigungsprotokolle, Frachtbrief usw.) der Kesselwagenleitstelle innerhalb eines Monats nach Eintritt einer Beschädigung einzureichen. Ist ein Wagen in Verlust geraten, so hat der Nutzer eine Lauf Verfolgung über die zuständige Güterabfertigung einzuleiten. Hat diese kein Ergebnis, so hat der Nutzer binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Verlustes die Unterlagen der Kesselwagenleitstelle einzureichen. Reicht er die Unterlagen nicht fristgemäß ein, so erlöschen seine Ersatzansprüche gegen die Kesselwagenleitstelle.

(3) Verläßt ein Wagen das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so ist er erst dann als verlorengegangen anzusehen, wenn seit Übergabe an eine fremde Bahnverwaltung mindestens drei Monate vergangen sind.

(4) Der Nutzer haftet in jedem Falle für den Verlust von Zubehörteilen des Wagens (z. B. Sicherheitsvorrichtungen, Verschlussschrauben usw.), und zwar vom Zeitpunkt der Absendung des Wagens an bis zu seiner Rückkehr.

§ 11 Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten täglich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei schriftlicher Kündigung beginnt die Frist mit dem Tage des Einganges des Kündigungsschreibens bei der Kesselwagenleitstelle.

(2) Bei besonderem volkswirtschaftlichen Bedarf können auf Anordnung durch das Ministerium für Verkehr von der Kesselwagenleitstelle Wagen ohne vorherige Kündigung abgezogen werden. Ein Einspruch kann hiergegen nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsverhältnis erlischt in solchen Fällen mit dem Tage, an dem die Wagen abgezogen werden.

(3) Bei Nichterfüllung der Pflichten, die sich aus den Nutzungsbedingungen ergeben, „kann die Kesselwagenleitstelle den Nutzungsvertrag fristlos kündigen.“

§ 12 Pflichten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Der Nutzungsvertrag endet am Tage des Einlaufens des Wagens in dem von der Kesselwagenleitstelle bekanntgegebenen Reparaturwerk oder Abstellbahnhof. Der Frachtbrief und der Beklebezettel müssen die Bezeichnung des letzten Ladegutes enthalten sowie den Vermerk: „Gereinigt“ oder „Nicht gereinigt“.

(2) Der Nutzer hat den Wagen in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(3) Bei Rückgabe eines Wagens sind die nach § 8 Abs. 3 angebrachten Firmenanschriften so zu löschen, daß sie nicht mehr lesbar sind. Ergeben sich aus Fehlleitungen Kosten, die auf das nicht ordnungsgemäße Löschen der Anschrift zurückzuführen sind, so trägt diese der letzte Nutzer.

(4) Die Kesselwagenleitstelle kann den bisherigen Nutzer anweisen, den Wagen an einen anderen Nutzer weiterzuleiten. Der bisherige Nutzer hat die Absendung innerhalb von 48 Stunden nach Abverfügung der Kesselwagenleitstelle zu bestätigen. Maßgebend ist der Abgangsstempel der Versand-Güterabfertigung. Das Frachtbriefdoppel ist der Kesselwagenleitstelle einzureichen. Das Nutzungsverhältnis endet in diesem Falle am Tage der Aulieferung des Wagens.

(5) Wird ein Wagen auf Grund der Kündigung oder Weisung an ein Werk der Kesselwagenleitstelle weitergeleitet, so muß der Frachtbrief in der Spalte „unverbindliche Erklärung“ und der Beklebezettel die Bezeichnung des letzten Ladegutes enthalten sowie die Angabe, ob eine Kesselreinigung erfolgt